

## Was regelt das Fachkräfteeinwanderungsgesetz (FKEG)?

Durch das FKEG erhalten künftige alle beruflich ausgebildeten Ausländer/innen die Chance in Deutschland als „Fachkraft“ zu arbeiten.  
Die sog. „Vorrangprüfung“ durch die Bundesagentur für Arbeit entfällt ebenso wie die Zuwanderungsbeschränkung auf sog. „Mangelberufe“.

Zwingende Voraussetzungen sind neben einem konkreten Arbeitsplatzangebot die Anerkennung als „Fachkraft“ durch die für den jeweiligen Beruf zuständige Anerkennungsstelle (z.B.: IHK, Handwerkskammer, Regierungspräsidium Darmstadt für Pflegeberufe) und die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit.

Um die Verfahrensdauer abzukürzen, haben Arbeitgeber die Möglichkeit bei der örtlichen Ausländerbehörde das sog. „beschleunigte Fachkräfteverfahren“ zu beantragen, um Fachkräfte schneller und unbürokratischer ins Land holen zu können.

In Zusammenarbeit mit der Ausländerbehörde vor Ort werden dabei alle notwendigen Voraussetzungen geschaffen, um einer Visumserteilung bereits vorab zustimmen zu können, damit die Deutsche Botschaft im Ausland das Visum dann ohne großen zusätzlichen Prüfungs- und Zeitaufwand erteilen kann.

## Das Wichtigste in Kürze

### Fachkräfte

„Fachkräfte“ sind alle mit einem deutschen oder ausländischen anerkannten/gleichwertigen Berufs- /Hochschulabschluss. Sie können künftig in Deutschland in allen Berufen arbeiten, zu denen sie ihre berufliche Qualifikation befähigt.

### Sonderfall IT-Spezialisten

IT-Spezialisten benötigen keinen Berufsabschluss, sofern sie innerhalb der letzten 7 Jahren mind. 3 Jahre IT-Berufserfahrung nachweisen können.

### Ausbildungs- und Arbeitsplatzsuche

Ausbildungsinteressierte und einwanderungswillige „Fachkräfte“ können zur Suche eines Ausbildungs-/Arbeitsplatzes für 6 Monate nach Deutschland einreisen, wenn der Lebensunterhalt gesichert ist und entsprechende Deutschkenntnisse vorhanden sind.

### Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse

Wer nur über eine Teilanerkennung als „Fachkraft“ verfügt, kann trotzdem zum Erreichen der vollen Gleichwertigkeit durch Qualifizierungsmaßnahmen nach Deutschland einreisen; während dieser Anerkennungsphase kann der/die Ausländer/in bereits durch den künftigen Arbeitgeber im Unternehmen eingesetzt werden.

## Ihr Ansprechpartner beim Landkreis Fulda:

### Ausländerbehörde

Behördenhaus am Schlossgarten  
Heinrich-von-Bibra-Platz 5-9  
36037 Fulda

 (0661) 6006 - 1777  
 (0661) 6006 - 1700  
 [auslaenderbehoerde@landkreis-fulda.de](mailto:auslaenderbehoerde@landkreis-fulda.de)

### Weitere Kontakte:

- Informationsportal der Bundesregierung für Fachkräfte aus dem Ausland  
„[www.make-it-in-germany.com](http://www.make-it-in-germany.com)“
- Informationsportal der Bundesregierung zu Anerkennungsverfahren ausländischer Berufsqualifikationen  
„[www.anerkennung-in-deutschland.de](http://www.anerkennung-in-deutschland.de)“
- Informationen/Merkblätter/Visumsanträge zu Visaverfahren auf den Webseiten der Deutschen Botschaften:  
„[www.<<hauptstadt/Sitz der Deutschen Botschaft>>.dipl.o.de](http://www.<<hauptstadt/Sitz der Deutschen Botschaft>>.dipl.o.de)“  
z.B. Albanien: „[www.tirana.diplo.de](http://www.tirana.diplo.de)“
- Informationsportal der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (bei ausländischen Hochschulabschlüssen)  
„<https://anabin.kmk.org/anabin.html>“
- Informationsportal der Bundesagentur für Arbeit:  
„<https://berufenet.arbeitsagentur.de>“

## Das beschleunigte Fachkräfteverfahren

- Für alle „Fachkräfte“ und diejenigen, die es werden wollen sowie für sonstige qualifizierte Beschäftigung (Bsp. IT)
- auf Antrag des Arbeitgebers in Vollmacht des/der Ausländers/in bei der örtlichen Ausländerbehörde
- gewährleistet ein Verfahren, in dem kürzere Fristen gelten
- nach Vorabzustimmung der örtlichen Ausländerbehörde vergibt die Deutsche Botschaft Termine zur Visabeantragung (ca. 3 Wochen)
- von Stellung des vollständigen Visum-antrages bis zur Visaerteilung (ca.3 Wochen)
- Entscheidung über die Berufsanerkennung durch die jeweils zuständige Anerkennungsstelle (ca. 2 Monate)
- Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (ca.1 Woche)
- Kosten: ca. 411 EURO
- Formulare:

[www.landkreisfulda.de/buergerservice/auslaendische-mitbuenger/einreise-und-aufenthalt-in-deutschland](http://www.landkreisfulda.de/buergerservice/auslaendische-mitbuenger/einreise-und-aufenthalt-in-deutschland)

## Überblick über Ausbildungs-/ Studien- und Beschäftigungs- aufenthalte

Das deutsche Aufenthaltsrecht sieht eine Vielzahl von Zuwanderungsmöglichkeiten zum Zweck der Ausbildung/Erwerbstätigkeit vor:

- zur Ausbildung und Ausbildungsplatzsuche
- zum Studium und zur Studienplatzsuche
- als Fachkraft und zur Arbeitsplatzsuche als „Fachkraft“
- für Akademiker mittels der „Blauen Karte EU“
- für Nicht-Fachkräfte
- für Selbständige
- zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikation mit dem Ziel der vollen Anerkennung als „Fachkraft“
- für qualifizierte Geduldete mit Berufsabschluss
- für Forscher
- für den europäischen Freiwilligendienst
- für den unternehmensinternen Transfer von Arbeitnehmern

## Erwerbsmigration in Deutschland

Überblick über die Änderungen durch das  
Fachkräfteeinwanderungsgesetz

